

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.544.627

Wien, 8.10.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3142/J der Abgeordneten Yildirim betreffend Entschädigung bzw. Rente von Kirchenmissbrauchsopfern** wie folgt:

Frage 1:

- *Aktuell besteht eine Differenzierung von Missbrauchsopfern je nachdem, ob die Opfer in Heimen oder Pflegefamilien untergebracht waren oder nicht. Ministranten können also beispielsweise keine Rente bekommen. Ist eine Behebung dieser Ungleichheiten geplant?*
 - a. *Wenn ja, bis wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das derzeitige Heimopferrentengesetz (HOG) umfasst Opfer, die in der Zeit vom 10.5.1945 bis 31.12.1999 als Kinder oder Jugendliche Gewalt in Heimen, in Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalten beziehungsweise in vergleichbaren Einrichtungen der Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände sowie in von diesen betrauten privaten Einrichtungen, entsprechenden Einrichtungen der Kirchen oder in Pflegefamilien erlitten haben. Diesen Opfern kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente zuerkannt werden.

Hinsichtlich der Anspruchsberechtigten nach dem HOG hat der Verfassungsgerichtshof im Beschluss vom 28.2.2019, G 226/2018-11, zu dem in der Einleitung zur parlamentarischen Anfrage dargestellten Einzelfall ausgeführt: „Dem Gesetzgeber ist vor diesem Hintergrund nicht entgegenzutreten, wenn er bei Gewährung der besonderen Fürsorgeleistung von Heimopferrenten als spezifische Reaktion auf ein Unrecht, das typischerweise und in besonderer Intensität sogenannten "Heimkindern" bzw. "Pflegekindern" widerfahren ist, auf kindliche und jugendliche Opfer von Gewalt abstellt, die solcher Gewalt im Rahmen einer regelmäßig längerdauernden Unterbringung in Fremdpflege, der sie sich nicht entziehen konnten, ausgesetzt waren, und ihnen nicht alle anderen Opfer von Gewalt gleichstellt.“

Eine Ausdehnung des HOG, das erst mit BGBl. I Nr. 49/2018 maßgeblich erweitert wurde, auf weitere Opfer, müsste vom Gesetzgeber diskutiert werden. Opfer, die nach dem 25. Oktober 1955 eine vorsätzliche Gewalttat erlitten haben, sind grundsätzlich nach dem Verbrechens-opfergesetz (VOG) anspruchsberechtigt.

Frage 2:

- *Ist in Planung, Opfern von Organträgern kirchlicher Organisation, welche nicht in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht wurden, in das Heimopfergesetz zu integrieren?*
 - a. *Wenn ja, bis wann?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*
 - c. *Ist eine eigene Regelung außerhalb des Heimopfergesetzes geplant?*
 - d. *Wenn ja, bis wann?*

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

- *Derzeit kommt der Staat, also die SteuerzahlerInnen, für die Entschädigung durch die Heimopferente auf und nicht die Kirche selbst. Ist eine Gesetzesänderung vorgesehen, in welcher die Kirche für die Heimopferrente aufzukommen hat?*
 - a. *Wenn ja, bis wann?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Gesetzliche Änderungen bei der Finanzierung der Rente nach dem HOG bzw. eine Kostentragung durch die Kirche, welche ihrerseits Zahlungen an Opfer vorsieht, ist derzeitig kein parlamentarischer Diskussionsgegenstand.

Frage 4:

- *Missbrauchsopfer, welche eine einmalige finanzielle Abgeltung durch die Klasnickommission erhalten haben, aber die Voraussetzungen für den Erhalt der Heimopferrente nicht erfüllen, bekommen keine Rente für das ihnen Zugefügte, Ist eine Gesetzesänderung vorgesehen, in welcher die Kirche für eine Rente aufzukommen hat?*
 - a. *Wenn ja, bis wann?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Dahingehende (legistische) Maßnahmen sind nicht geplant. In solchen Fällen können zivilrechtliche Ansprüche und Ansprüche nach dem VOG bestehen.

Frage 5:

- *Ist eine Gesetzesänderung im ABGB geplant, welche die Verjährung des § 1489 ABGB dahingehend abändert, dass im Falle einer Entschädigungsklage aufgrund des Vorliegens eines Personenschadens eines Minderjährigen, der Personenschaden vorsätzlich herbeigeführt wurde und die Minderjährigkeit des Beschädigten ursächlich oder jedenfalls begünstigend für die rechtswidrige Handlung des Schädigers war, der Einwand der Verjährung ausgeschlossen werden kann?*
 - a. *Wenn ja, bis wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Verjährungsbestimmungen des ABGB, die im HOG nicht zur Anwendung gelangen, betreffen nicht den Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums.

Frage 6:

- *Priester können oftmals nicht zur Zahlung herangezogen werden, da sie de facto vermögenslos sind. (§ 1489 Satz 2 ABGB) Folglich wäre nach den Grundregelungen der österreichischen Rechtsordnung die gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft zur Begleichung heranzuziehen. Ist es geplant einen*

eigenen zivilrechtlichen Haftungstatbestand für anerkannte gesetzliche Religionsgemeinschaften einzuführen?

- a. Wenn ja, bis wann?*
- b. Wenn nein, wieso nicht?*

Fragen betreffend zivilrechtliche Haftungstatbestände betreffen nicht den Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums.

Frage 7:

- Die Heimopferrente wird nicht zur Finanzierung von Therapiekosten gewährt, wie die Volksanwaltschaft in ihrem Jahresbericht betont. Ist geplant, die entsprechenden finanziellen Mittel für diese Therapien zur Verfügung zu stellen?*
 - a. Wenn ja, bis wann?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Das VOG sieht für Opfer und Hinterbliebene von vorsätzlichen Gewalttaten eine Übernahme von Psychotherapiekosten vor (§ 4 Abs. 5 VOG). Es gibt dafür keine Antragsfrist.

Fragen 8 und 9:

- Missbrauchsopfer, die in kein Entschädigungsregime fallen, bekommen keine Therapiekosten ersetzt und müssen diese selbst finanzieren. In Österreich gibt es allerdings kein ausreichendes Angebot an kassenfinanzierten Therapieplätzen. Ist dahingehend eine Änderung geplant?*
 - a. Wenn ja, bis wann und wie viele Therapieplätze werden benötigt?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- Im Regierungsprogramm 2020-2024 ist von einer Ausweitung psychotherapeutischer Leistungen mit dem Ziel Bedarfsdeckung die Rede. Bis wann und in welchem Ausmaß wird diese erfolgen?*

Vorab ist festzuhalten, dass mir die Relevanz der psychischen Gesundheit der Menschen jedenfalls bewusst und es mir selbstverständlich ein Anliegen ist, Psychotherapie als Sachleistung vorrangig (vor der Kostenzuschussregelung) und grundsätzlich allen anspruchsberechtigten Versicherten und deren anspruchsberechtigten Angehörigen – und zwar nach einheitlichen Kriterien – zukommen zu lassen.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei den österreichischen Krankenversicherungsträgern um Körperschaften öffentlichen Rechts handelt, die vom Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet sind und deren Geschäftsführung durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen ist. Sie unterliegen hiebei bekanntlich zwar der Aufsicht durch den Bund, die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auszuüben ist; diese Aufsicht hat aber lediglich die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie in wichtigen Fällen auch der Gebote der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Gegenstand.

Mein Ressort arbeitet jedoch bereits intensiv an einer gesamthaften Lösung zur Organisation der psychologischen und psychotherapeutischen Versorgung. Dieses Vorhaben stellt eine Maßnahme im Rahmen des Gesundheitsziele-Prozesses, konkret des Gesundheitszieles 9 „Psychosoziale Gesundheit bei allen Bevölkerungsgruppen fördern“, dar. Aufbauend auf vorhandenen Lösungen und unter Berücksichtigung von Best-Practice-Modellen wird gemeinsam mit allen Akteur/inn/en eine bundesweite Weiterentwicklung der Sachleistungsversorgung durch alle relevanten Berufsgruppen erfolgen. Ein Konzept wurde bereits erarbeitet. Dieses Vorhaben ist bedauerlicher Weise durch die COVID-19-Pandemie etwas in den Hintergrund gedrängt worden, jedoch keineswegs in Vergessenheit geraten. Als ersten Schritt hat am 22. September dieses Jahres ein „Runder Tisch“ stattgefunden, zu dem ich Vertreter/innen aller von diesem Thema betroffenen Gruppierungen eingeladen habe und der als Beginn eines intensiven Arbeitsprozesses zu betrachten ist, an dessen Ende zeitnah ein erkennbarer qualitativer Fortschritt stehen soll. Ein Augenmerk muss hier einerseits auf der Installierung eines effizienten Zugangssystems liegen, welches gewährleistet, dass die Betroffenen entsprechend ihren Bedürfnissen die erforderliche Hilfe erhalten. Andererseits wird auch der Ausbau der Sachleistung voranzutreiben sein, der doch auch einen nicht unerheblichen Mitteleinsatz verlangen wird. Ich sehe mich hier aber einer Meinung mit anderen maßgeblichen Stakeholdern, insbesondere den Krankenversicherungsträgern, die schon in den letzten Jahren – selbstverständlich unter Beobachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit – verstärkt bemüht waren, eine Verbesserung der Versorgungssituation herbeizuführen.

Ich bin zuversichtlich, dass bei entsprechender gemeinsamer Kraftanstrengung am Ende des von mir angesprochenen Arbeitsprozesses ein gutes Ergebnis zum Wohle derjenigen, die die in Rede stehenden Leistungen dringend benötigen, erzielt wird.

Frage 10:

- *Werden von dieser Maßnahme auch diese Missbrauchsopfer profitieren?*
 - a. *Wenn ja, wie wird das sichergestellt?*

b. Wenn nein, warum nicht?

Wie im Bedarfsfall alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen und deren anspruchsberechtigte Angehörigen, werden auch Missbrauchsopfer, wenn für sie das Erfordernis einer psychotherapeutischen Behandlung gegeben ist, von den vorgenannten Maßnahmen profitieren.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

